

Naturkindergarten, Adolphus-Busch-Allee 1a, 65307 Bad Schwalbach
naturkindergarten@jj-ev.de, <https://naturkindergarten.jj-ev.de>

Vertragsbedingungen für die Betreuung von Kindern im Naturkindergarten

§1 Aufnahme

1. Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Schwalbach haben, finden soweit möglich Aufnahme im Naturkindergarten des Vereins Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ). Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Bad Schwalbachs bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Schwalbach.
2. Es können 20 Kinder ab 3 Jahren bis zum Übergang in die Schule in der Einrichtung betreut werden.
3. Die Platzvergabe geschieht in enger Abstimmung mit der Stadt Bad Schwalbach unter Berücksichtigung der städtischen Richtlinien.
4. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags durch JJ e.V. und die Erziehungsberechtigten entsteht ein rechtsverbindliches Betreuungsverhältnis.
5. Gemäß Kindergesundheitsschutzgesetz Hessen (§ 2 KiGesSchG HE) ist vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden, von der Ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder die Erziehungsberechtigten müssen schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.
6. Nach den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes dürfen nur Kinder aufgenommen werden, für die zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachgewiesen wurde (§ 20 Absatz 8 IfsG).

§2 Betrieb

1. Die Einrichtung ist montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
2. Die Kernzeit für die Kinder ist von 8:55 – 13:05 Uhr. Um einen ungestörten Tagesablauf zu ermöglichen, sollen die Kinder spätestens zu Beginn der Kernzeit am Bauwagen auf dem Gelände der Einrichtung sein und um spätestens 14:00 Uhr dort wieder in Empfang genommen werden. Bei Bedarf werden andere Start-, Abholplätze und Zeiten mitgeteilt.
3. Das benachbarte Gelände des Therapiedorfes Villa Lilly dient dem Naturkindergarten unter anderem als Notunterkunft, wenn aufgrund witterungsbedingter Gefahren ein Aufenthalt auf dem Gelände der Einrichtung nicht möglich ist.
4. Frühstück und Mittagessen werden nicht von der Einrichtung gestellt. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass das Kind ausreichend Verpflegung dabei hat.
5. Die Schließzeiten der Einrichtung umfassen maximal 30 Tage jährlich. Sie liegen hauptsächlich in den hessischen Schulferien und werden rechtzeitig bekannt gegeben.
6. JJ e.V. behält sich vor, die Einrichtung in Ausnahmefällen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen, wenn die Aufsicht, die Sicherheit oder die Gesundheit der zu betreuenden Kinder nicht gewährleistet werden kann. Dies kann insbesondere durch Personalmangel, behördliche Anordnungen, höhere Gewalt oder technische Ausfälle bedingt sein. Eine notwendige Schließung wird den Erziehungsberechtigten so früh wie möglich mitgeteilt. Ein Anspruch auf Erstattung von Betreuungsgebühren oder eine Ersatzbetreuung besteht nicht.
7. Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Der Abwesenheitsgrund eines Kindes ist am 1. Tag des Fernbleibens in der Einrichtung bekannt zu geben.
8. Der Naturkindergarten ist eine Tageseinrichtung gemäß SGB VIII (Sozialgesetzbuch). Nach § 8a SGB VIII besteht der Schutzauftrag zum Kindeswohl. Gemäß Kinderschutzkonzept der Einrichtung werden in enger Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schutzmaßnahmen festgelegt und durchgeführt.

§3 Entgelte

1. Zahlungspflichtige sind die Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn Zahlungen durch Dritte geleistet werden.
2. Die Höhe der zu zahlenden Betreuungsentgelte richtet sich nach den jeweils gültigen Gebührensatzungen für Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach.
3. Im Falle eines Umzugs in eine andere Gemeinde sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, vorab mit der neuen Heimatgemeinde zu klären, ob diese den jeweils aktuellen Betriebskostenzuschuss der Stadt Bad Schwalbach übernimmt. Falls die neue Heimatgemeinde dazu nicht bereit ist, müssen die Kosten von den Erziehungsberechtigten des Kindes getragen werden.
4. Eventuelle Betreuungs- und Essensentgelte sind bis zur Monatsmitte eines jeden Monats zur Zahlung fällig und durch Lastschriftinzug zu entrichten. Sie sind auch bei Fehlen des Kindes und während der Schließzeiten für den vollen Monat zu entrichten.
5. Eine zeitlich befristete Verringerung des Betreuungsangebots oder eine vorübergehende Schließung der Einrichtung steht der Zahlungspflicht nicht entgegen. Gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuung (z.B. bei Krankheit des Kindes) wird nicht erstattet.
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen. Rückständige Entgelte werden im Inkassoverfahren beigetrieben.

§4 Kündigung

1. Die reguläre Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Monatsende.
2. Im Falle eines Fernbleibens vor Ablauf der regulären Kündigungsfrist sind die Eltern verpflichtet, den jeweils aktuellen Betriebskostenzuschuss der Stadt Bad Schwalbach bis zum regulären Kündigungsdatum zu zahlen.
3. Der Vertrag endet automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule kommt. Eine Verlängerung der Betreuung über den 31.07. hinaus ist bis spätestens 31.05. desselben Jahres schriftlich in der Einrichtung zu beantragen und kann nur bewilligt werden, wenn zum 01.08. nicht alle Plätze belegt sind.
4. Der vertragliche Anspruch auf Betreuung in der Einrichtung erlischt ohne Kündigung, wenn das Kind länger als vier Wochen zusammenhängend unentschuldigt fehlt.
5. JJ e.V. kann den Betreuungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn:
 - a) der Kindergartenplatz nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeginn angetreten wird. Ausgenommen sind u.a. attestierte langfristige Erkrankungen,
 - b) die Erziehungsberechtigten ihre sich aus diesen Vertragsbedingungen ergebenden Pflichten grob verletzen,
 - c) die Erziehungsberechtigten einer eventuellen Zahlungspflicht nicht nachkommen und der Zahlungsrückstand einen Betrag in Höhe von zwei Monatsentgelten erreicht hat.
 - d) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung oder die pädagogischen Grundsätze der Einrichtung verstoßen wird,
 - e) es bei der Betreuung des Kindes aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, dauerhaft oder wiederholt zu selbst- oder fremdgefährdenden Situationen kommt und die Sicherheit und Gesundheit des Kindes oder der anderen betreuten Kinder oder des Betreuungspersonals aufgrund dessen nicht gewährleistet werden kann.
6. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien so schwerwiegend gestört ist, dass eine Fortsetzung der Betreuung nicht mehr zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört und ein respektvoller und kooperativer Umgang zwischen den Beteiligten nicht mehr gewährleistet ist.
7. Eine außerordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Kündigungsgrund durch zumutbare Maßnahmen hätte abgewendet werden können und die andere Vertragspartei dazu nicht die Gelegenheit erhalten hat.
8. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind an die jeweils andere Vertragspartei zu richten. Bei einer außerordentlichen Kündigung sind die Gründe schriftlich darzulegen.

9. Bei Kündigungen des Vertrages durch JJ e.V. obliegt die Entscheidung über eine Wiederaufnahme bei JJ e.V.

§5 Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals **beginnt** (gemäß der unter §2.1 genannten Öffnungszeiten) mit Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal auf dem Grundstück der Einrichtung und **endet** mit dem Entlassen der Kinder entweder in die Obhut der Erziehungsberechtigten oder der von ihnen Beauftragten.
2. Die Kindertageseinrichtung und ihr Betreuungspersonal erfüllen die ihnen obliegende Aufsichtspflicht nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklung und der individuellen Bedürfnisse der betreuten Kinder. Entfernt sich ein Kind eigenmächtig und ohne Wissen oder Zustimmung des Betreuungspersonals aus der Einrichtung oder einem beaufsichtigten Bereich, besteht eine Haftung der Einrichtung oder des Trägers nur, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht oder ein sonstiges schuldhaftes Verhalten vorliegt. Eine Haftung für Schäden oder Unfälle wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betroffen ist.
3. JJ e.V. übernimmt keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von persönlichen Gegenständen, die von den Kindern oder deren Erziehungsberechtigten mitgebracht werden. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Spielzeug, Kleidung, Schmuck, elektronische Geräte oder andere Wertgegenstände. Mitgebrachte Gegenstände verbleiben in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Es wird empfohlen, keine wertvollen oder empfindlichen Gegenstände in die Kita mitzugeben. Eine Haftung seitens JJ e.V. besteht nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Personals.
4. Die Kinder sind in der Einrichtung unfallversichert. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle, die sich innerhalb der Einrichtung, auf dem Außengelände sowie bei offiziellen Ausflügen oder Veranstaltungen der Einrichtung ereignen. Der Versicherungsschutz besteht auch auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Rückweg nach Hause.

§6 Gesundheit und Hygiene

1. Zum Schutz der betreuten Kinder und des Betreuungspersonals gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Kinder mit ansteckenden Krankheiten, Befall von Gesundheitsschädlingen oder Verdacht auf eine meldepflichtige Infektion (z. B. Masern, Windpocken, Magen-Darm-Infekte) dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Einrichtung umgehend über eine ansteckende Erkrankung ihres Kindes zu informieren. Die Wiederaufnahme der Betreuung kann je nach Erkrankung nur mit ärztlichem Attest erfolgen (siehe auch Belehrungsbogen nach § 34 IfSG).
2. Zum Schutz der betreuten Kinder und des Betreuungspersonals vor hochansteckenden Herpes-simplex-Infektionen, insbesondere Lippenherpes, gilt: Kinder mit offenen, nässenden oder blutenden Herpesbläschen dürfen die Einrichtung nicht besuchen, da eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht. Eine Wiederaufnahme der Betreuung ist erst möglich, wenn die Bläschen vollständig verkrustet und abgeheilt sind. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung über eine Herpes-Infektion ihres Kindes zu informieren.
3. Die Einrichtung behält sich das Recht vor, Kinder mit erkennbaren Krankheitssymptomen oder sichtbaren Herpes-Symptomen nicht zur Betreuung anzunehmen oder von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
4. Über chronische Erkrankungen des Kindes (z.B. Allergien, Asthma, Epilepsie, Diabetes etc.) ist die Einrichtung unaufgefordert und ausführlich schriftlich zu informieren.
5. Grundsätzlich erfolgt in der Einrichtung keine Verabreichung von Medikamenten an Kinder. Eine Ausnahme kann nur für ärztlich verordnete Medikamente, die zur Aufrechterhaltung der Gesundheit oder in Notfällen notwendig sind (z. B. Asthmaspray, Notfallmedikamente bei Allergien oder Epilepsie), angefragt werden. Die Medikamentengabe kann ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a. Vorlage einer schriftlichen ärztlichen Verordnung mit Dosierungsanweisung.
 - b. Abgabe des Medikaments in der originalen Verpackung mit lesbarem Etikett.
 - c. Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für Nebenwirkungen oder Komplikationen, die durch die Einnahme des Medikaments entstehen. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente (z. B. Fieber- oder Schmerzmittel) werden grundsätzlich nicht verabreicht.

6. Zum Schutz der betreuten Kinder und des Betreuungspersonals ist es der Kindertagesstätte gestattet, im Bedarfsfall bei Verdacht auf Fieber oder Unwohlsein die Körpertemperatur eines Kindes zu messen. Die Messung erfolgt über ein Stirnthermometer oder mit einem digitalen Thermometer unter Einhaltung hygienischer Standards. Die Erziehungsberechtigten werden im Falle erhöhter Temperatur (ab 37,5 °C) oder Fieber (ab 38,0 °C) umgehend informiert, und das betroffene Kind muss zeitnah abgeholt werden. Eine Rückkehr in die Kita ist erst wieder möglich, wenn das Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei ist und ein allgemein guter Gesundheitszustand vorliegt. In bestimmten Fällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich sein.

§7 Besondere Vereinbarungen für den Naturkindergarten

1. Die ganzjährige **Ausstattung mit Schutzkleidung** seitens der Erziehungsberechtigten ist verpflichtend. Die Kleidung muss geeignet sein, gesundheitliche Gefahren, die aufgrund der Witterungsverhältnisse auftreten können (Überhitzung, Unterkühlung), zu vermeiden.
2. Im Fall von Nässe (Regen, Schnee) müssen wasserdichte Ober- und Unterbekleidung sowie wasserdichte Schuhe vorhanden sein.
3. Zum **Sonnenschutz** muss das Kind einen Sonnenhut mitbringen und morgens mit Sonnencreme eingecremt in die Einrichtung gebracht werden.
4. Um die bestehenden Gefahren durch **Zeckenbisse und Verletzungen** im Außenbereich zu verringern, muss stets Kleidung vorhanden sein, welche die Arme und Beine komplett bedeckt, sowie geschlossenes Schuhwerk, das große Trittsicherheit gewährleistet (Gummistiefel sind zu diesem Zweck nicht geeignet, aber eine gute Ergänzung).
5. Ein Kind, das ohne angemessene Schutzkleidung in die Einrichtung gebracht wird, ist von der Betreuung ausgeschlossen.

§8 Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder durch unsere Einrichtung werden Daten erhoben und elektronisch gespeichert. Es werden entsprechend der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG nur solche Daten gespeichert, die für die von uns zu erbringenden Leistungsnachweise, die Abrechnung der Leistungen und die kontinuierliche Betreuung der Kinder benötigt werden.
2. **Datenschutzrechte:**
Gemäß der EU-DSGVO besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten. Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden schriftliche Unterlagen mit personenbezogenen und -bezieharen Daten vernichtet und entsprechende Daten in der EDV sowie auf Datenträgern gelöscht.
3. Bei Fragen zum Datenschutz ist der Externe Datenschutzbeauftragte des Vereins, Herr Richard Sickinger, Ansprechpartner. Mailadresse: richard.sickinger@jj-ev.de. Sie können sich auch an die Geschäftsführung des Vereins wenden.
4. Es besteht ein Beschwerderecht bei der für unsere Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist der Hessische Datenschutzbeauftragte.

§9 Sonstige Vereinbarungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten, den Wegfall des Sorgerechtsstatus einer bislang sorgeberechtigten Person und Veränderungen der Abholberechtigung sowie der im Notfall zu benachrichtigenden Personen zu melden. Die Meldung dieser Veränderungen bedarf der Schriftform.